

Was ist aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Versteigerung von Fundsachen, die personenbezogene Daten enthalten, zu beachten?

Die zivilrechtlichen Voraussetzungen für die Versteigerung von Fundsachen durch öffentliche Stellen werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet.

Fundsachen, die personenbezogene Daten enthalten können, sind beispielsweise Mobiltelefone, Notebooks, Digitalkameras, USB-Sticks und externe Festplatten.

Durch die Versteigerung von Gegenständen, die personenbezogene Daten enthalten, werden diese Daten an andere Personen übermittelt. Eine Rechtsgrundlage für diese Datenübermittlung ist nicht vorhanden, so dass die Übermittlung/Versteigerung dieser Geräte (Daten) aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig ist.

Vor der Versteigerung dieser Fundsachen müssen die auf den Geräten befindlichen personenbezogenen Daten sicher, d. h. vollständig und unumkehrbar gelöscht werden. Einfache Löschbefehle des jeweiligen Betriebssystems oder auch das Formatieren des Datenträgers reichen grundsätzlich nicht aus, da eine Rekonstruktion der Daten mit frei verfügbaren Softwarewerkzeugen leicht möglich ist (s. auch Orientierungshilfe „Sicheres Löschen magnetischer Datenträger“). Ist das Löschen im Einzelfall nicht möglich, darf das Gerät nicht versteigert werden. Es dürfen auch keine Fundsachen versteigert werden, bei denen nicht geklärt werden kann, ob sie personenbezogenen Daten enthalten.

Für den Fall, dass der Finder die Herausgabe der Fundsache verlangt, gilt ebenfalls, dass lediglich Geräte, bei denen sicher ist, dass sie keine personenbezogenen Daten enthalten, herausgegeben werden dürfen.

Geräte, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht versteigert oder an den Finder herausgegeben werden dürfen, sind datenschutzgerecht zu entsorgen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Brühlstr. 9

30169 Hannover

Tel.: 0511 120 - 4500

Fax: 0511 1204599

E-Mail: poststelle@fd.niedersachsen.de